

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



Besonderheiten beim Abzug von Bewirtungskosten

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus **betrieblichem** Anlass sind zu 100% und aus **geschäftlichem** Anlass nur zu 70% als Betriebsausgaben abzugsfähig.

I. Unterscheidung

Ein **betrieblicher** Anlass ist gegeben, wenn nur Mitarbeiter anlässlich einer Besprechung bewirtet werden (**Achtung:** davon zu unterscheiden sind Betriebsveranstaltungen) oder eine Warenverkostung statt findet oder wenn es sich um Aufmerksamkeiten geringen Umfangs (z.B. Kaffee, Kekse) handelt, die auch an andere Personen gereicht werden.

Ein **geschäftlicher** Anlass ist dann gegeben, wenn Geschäftsfreunde außerhalb des Unternehmens bewirtet werden, auch wenn an der Besprechung Mitarbeiter teilnehmen.

II. Voraussetzungen für Bewirtungen aus **geschäftlichem** Anlass

1. Aufwendungen für die Bewirtung müssen **angemessen** sein

Die **Angemessenheit** muss **bezogen auf jede** Bewirtung gegeben sein. **Prüfungsmaßstab** ist die eigene Unternehmensgröße, Art und Umfang der bestehenden oder beabsichtigten Geschäftsbeziehungen und die Stellung des Geschäftspartners.

Der **unangemessene** Teil der Aufwendungen darf den Gewinn nicht mindern.

2. **Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen**

Der Nachweis muss folgende **schriftliche Angaben** enthalten:

Ort, Tag und Höhe der Kosten (ergeben sich in der Regel direkt aus der Rechnung/Quittung);

Teilnehmer (jeder Teilnehmer muss namentlich genannt werden, auch die eigenen Mitarbeiter und auch der eigene Name der bewirtenden Person);

Anlass der Bewirtung. Es muss eine bestimmte geschäftliche Beziehung als Bewirtungsanlass dargelegt werden. Die Vermerke: „Besprechung oder Kontaktpflege“ reichen nicht aus.

Die erforderlichen schriftlichen Angaben sollten **direkt auf der Rechnung** (z.B. Rückseite) gemacht werden. Erfolgen sie auf einem getrennten Papier, ist dieses **mit der Rechnung/Quittung zu verbinden**.

Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung muss vom bewirtenden Steuerpflichtigen **unterschrieben** werden.

Die Rechnung/Quittung der Gaststätte muss **maschinell erstellt** sein.

III. Trinkgeld und Nebenkosten

Abziehbar sind auch solche Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, sofern sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag von **untergeordneter** Bedeutung sind (z.B. Garderobengebühren, Trinkgelder). Der **Nachweis** erfolgt durch eine extra Rechnung/Quittung oder durch Eigenvermerk auf der Bewirtungsrechnung/-Quittung.

IV. Einzelne und getrennte Aufzeichnung

Die Bewirtungskosten müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben in der Buchhaltung aufgezeichnet werden.

Es sollten 2 Konten in der Buchhaltung eingerichtet werden. Eines für die Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass und das andere für Bewirtungen aus betrieblichem Anlass.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

ams

mitglied im
arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de